



OTIF/RID/RC/2017/36
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/36)

30. Juni 2017

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Haltezeit – Angabe im Beförderungspapier

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ergänzung des Beförderungspapiers für ortsbewegliche Tanks mit dem Ablaufdatum der Haltezeit

Damit zusammenhängende Dokumente:

informelles Dokument INF.11 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März 2017;
Bericht OTIF/RID/RC/2017-A/Add-1 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146/Add.1, Absätze 34 und 35

Einführung

1. Im informellen Dokument INF.11 der Gemeinsamen Tagung im März 2017 hatte Belgien vorgeschlagen, für ortsbewegliche Tanks, die tiefgekühlt verflüssigte Gase enthalten, die Angabe des Endes der Haltezeit im Beförderungspapier vorzuschreiben, wie dies bereits für Tankcontainer und Kesselwagen der Fall ist.
2. Eine ähnliche Angabe war in Absatz 5.4.1.2.2 d) des RID 2015 auch für ortsbewegliche Tanks vorgeschrieben.

(RID 2015:)

5.4.1.2.2 (...)

- d) Für Kesselwagen, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen hat der Absender die nachstehende Erklärung in das Beförderungspapier einzutragen:

«DER BEHÄLTER IST SO ISOLIERT, DASS SICH DIE SICHERHEITSVENTILE NICHT VOR DEM ... (Datum, mit dem sich der Beförderer einverstanden erklärt hat) ÖFFNEN KÖNNEN».

3. Um die Arbeit des Personals, das mit dem Versand und der Behandlung der Beförderungspapiere in intermodalen Terminals und in Bahnhöfen betraut ist, zu erleichtern, hatte Belgien im informellen Dokument INF.11 vorgeschlagen, die Pflicht zur Angabe des Endes der Haltezeit auf ortsbewegliche Tanks auszudehnen (siehe Absatz 2 des informellen Dokuments INF.11)
4. Belgien möchte diesen Antrag aufrechterhalten.

Antrag

5. In Absatz 5.4.1.2.2 d) des RID/ADR 2017 "ortsbewegliche Tanks" hinzufügen:

"d) Für Kesselwagen und Tankcontainer / Für Tankcontainer **und ortsbewegliche Tanks** mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen muss der Absender das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, wie folgt im Beförderungspapier eintragen:

«ENDE DER HALTEZEIT: (TT/MM/JJJJ)»."

Begründung

6. Obwohl dieses Datum des Endes der Haltezeit im Kennzeichen des ortsbeweglichen Tanks angegeben ist, muss berücksichtigt werden, dass das Personal, das die Beförderung organisiert und die Beförderungspapiere behandelt in der Regel nicht in der Nähe der Tanks arbeitet und damit keinen systematischen Zugang zu der im Kennzeichen des Tanks enthaltenen Information hat.
7. Diese Information ist jedoch notwendig, um sich zu vergewissern, dass das Datum des Endes der Haltezeit nicht während der Beförderung abläuft (siehe Unterabschnitt 4.2.3.8 f): "*Ortsbewegliche Tanks dürfen nicht zur Beförderung aufgegeben werden, (...) wenn die Dauer der Beförderung unter Berücksichtigung aller eventuell auftretenden Verzögerungen die tatsächliche Haltezeit übersteigt*").
8. Darüber hinaus kann aus der Entfernung nicht leicht festgestellt werden, ob es sich bei dem Tank um einen Tankcontainer oder um einen ortsbeweglichen Tank handelt, was zu Problemen bei der Behandlung der Angaben im Beförderungspapier führt, wenn abhängig von der Art des Tanks ein Unterschied aufrechterhalten wird.

Umsetzbarkeit

9. Die Tatsache, dass dieses Datum auf dem ortsbeweglichen Tank angegeben ist, stellt sicher, dass diese Information zur Verfügung steht und somit vom Personal intermodaler Terminals, die regelmäßig Absender im Landverkehr sind, im Beförderungspapier eingetragen werden kann.